

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – in der jeweils gültigen Fassung) und der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG. Die Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG sind Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

		Netto	Brutto
EINTARIF	<u>StSt-Standard</u>		
	Kunden ohne Schwachlastregelung		
	bis ca. 1.400 kWh/Jahr		
	Arbeitspreis	29,75 ct/kWh	34,51 ct/kWh
	Grundpreis	5,54 €/Monat	6,43 €/Monat
	ab ca. 1.400 kWh/Jahr		
Arbeitspreis	26,69 ct/kWh	30,96 ct/kWh	
Grundpreis	9,15 €/Monat	10,61 €/Monat	
DOPPELTARIF	<u>StSt-Extra</u>		
	Kunden mit Schwachlastregelung		
	bis ca. 1.300 kWh/Jahr HT		
	Arbeitspreis HT	30,95 ct/kWh	35,90 ct/kWh
	Arbeitspreis NT	23,25 ct/kWh	26,97 ct/kWh
	Grundpreis	8,10 €/Monat	9,40 €/Monat
	ab ca. 1.300 kWh/Jahr HT		
	Arbeitspreis HT	28,35 ct/kWh	32,89 ct/kWh
Arbeitspreis NT	23,25 ct/kWh	26,97 ct/kWh	
Grundpreis	11,00 €/Monat	12,76 €/Monat	
Bestpreisgarantie			
Die Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG rechnen innerhalb der Preisgruppe immer die günstigere Standard-/Extra-Preisregelung ab!			
<u>Weitere Verrechnungspreise</u>			
Stromwandlersatz		30,00 €/Jahr	34,80 €/Jahr

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (**16 % vom 01.07.2020 - 31.12.2020**). Die Beträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Stromsteuer

Die Energiepreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 Stromsteuergesetz unterliegen nach § 9b Stromsteuergesetz einem ermäßigten Steuersatz. Für Strommengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit einem ermäßigten Steuersatz verwendet werden, kann die Erstattung der gezahlten Stromsteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden.

Die Nettopreise der Allgemeinen Tarife wurden im Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 19/2019 veröffentlicht und entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung Strom

1. Schwachlastzeiten (Niedertarifzeiten)

An Werktagen (Montag bis Freitag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages,
 an Samstagen von 13.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen der StSt bleibt vorbehalten. Die oben genannten Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um bis zu +/- 10 Minuten variieren können.

2. Zahlungserinnerung

Für jede erneute Aufforderung zur Zahlung ist ein Betrag von € 3,00 zu entrichten.

3. Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile gem. § 2 Abs. 3 Strom GVV (Stand 01.01.2020)

Eintarif

Doppeltarif

Allgemeine Preise der Grundversorgung, Stand 01.01.2020	StSt-Standard bis ca. 1.400 kWh/Jahr		StSt-Standard ab ca. 1.400 kWh/Jahr		StSt-Extra bis ca. HT 1.300 kWh/Jahr		StSt-Extra ab ca. HT 1.300 kWh/Jahr	
	Grundpreis pro Jahr (brutto) (Verbrauchsunabhängig)	77,12 €		127,37 €		112,75 €		153,12 €
HT-Energiepreis¹ (brutto) (pro verbrauchter Kilowattstunde)		34,51 ct		30,96 ct		35,90 ct		32,89 ct
NT-Energiepreis (brutto) (pro verbrauchter Kilowattstunde)	entfällt					26,97 ct		26,97 ct

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 16 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	66,48 €		109,80 €		97,20 €		132,00 €	
HT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde		29,75 ct		26,69 ct		30,95 ct		28,35 ct
NT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde	entfällt					23,25 ct		23,25 ct

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050		2,050		2,050
HT-Konzessionsabgabe ² (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320		1,320		1,320
NT-Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	entfällt					0,610		0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,756		6,756		6,756		6,756
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,226		0,226		0,226		0,226
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,358		0,358		0,358		0,358
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Umlage)		0,416		0,416		0,416		0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,007		0,007		0,007		0,007

Als Entgelte des Netzbetreibers³ fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		8,43		8,43		8,43		8,43
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	40,00		40,00		40,00		40,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	13,73		13,73		35,64		35,64	
HT-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	53,73	19,563	53,73	19,563	75,64	19,563	75,64	19,563
NT-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	entfällt					18,853	entfällt	18,853

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil² für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	12,75		56,07		21,56		56,36	
am HT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde		10,187		7,127		11,387		8,787
am NT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde	entfällt					4,397		4,397

1 Die oben in der Tabelle genannten Energiepreise der Grundversorgung enthalten den jeweiligen Höchstsatz der Konzessionsabgabe der Stadt bzw. Gemeinde gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Energiepreise werden dann in diesen Städten und Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

2 Höchster Konzessionsabgabensatz im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG. Die tatsächlichen Konzessionsabgabensätze variieren entsprechend der Einwohnerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 2 Absatz 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

3 Entgelte des Netzbetreibers Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG.

Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge werden auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.